

Geschäftsordnung des Zweckverbandes „Fließtal“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ hat am 10.04.2017 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch deren Vorsitzenden in schriftlicher Form.
- (2) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen.
- (3) Die Verbandsversammlung muss zusammentreten, wenn eines der beiden Verbandsmitglieder oder die Verbandsleitung dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 2 Einberufungsfristen, Inhalt

- (1) Die Einladung ist den Vertretern der Verbandsmitglieder mindestens 6 Kalendertage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Zusätzlich können Personen eingeladen werden, deren Mitwirkung zur sachkundigen Beratung von Tagesordnungspunkten notwendig ist.
- (2) In Eilfällen kann eine kürzere Einberufungsfrist vorgesehen werden. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist hinzuweisen und die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) In der Einladung sind Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
- (4) Als regelmäßige Punkte sind auf jede Tagesordnung zu setzen:
 - Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Einwohnerfragestunde,
 - Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung,
 - Informationen der Verwaltung,
 - Anfragen der Vertreter der Verbandsmitglieder.
- (5) Die Geschäftsführung ist in gleicher Weise einzuladen. Sie ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

§ 3 Aufstellung und Bekanntmachung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung legt in Abstimmung mit der Verbandsleitung die Tagesordnung fest. Er hat dabei Anträge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens 21 Kalendertage vor dem Sitzungstag von mindestens zwei Vertretern der Verbandsmitglieder vorgelegt werden. Die Anträge sollen sofern erforderlich eine

Beschlussvorlage enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat diese Beschlussvorlagen für die nächste Sitzung als zulässig zu kennzeichnen.

- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung legt ferner nach Benehmen mit der Verbandsleitung die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung sind vom Vorsitzenden gemäß § 2 bekannt zu machen. Die Zustellung der Einladung erfolgt durch die Verbandsverwaltung.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung sind grundsätzlich zu behandeln:
 - Personalangelegenheiten,
 - Grundstücksangelegenheiten,
 - Vergaben/Verträge,
 - Erlass, Stundungen und Niederschlagung von Abgaben.
- (5) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Vertreter der Verbandsmitglieder von der Verbandsleitung Auskünfte zu den Themen der Tagesordnung verlangen.

§ 4 Protokollführung

- (1) Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Versammlung und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten (siehe auch § 17).
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (3) Die Protokollführung ist durch die Verbandsleitung zu bestimmen.

§ 5 Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung führt den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung übernimmt der Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Vor Beginn jeder Sitzung stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und lässt diese in der Niederschrift vermerken.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat 2 Stimmen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Dazu bestellt jedes Verbandsmitglied einen Stimmführer zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Stimmabgabe. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

- (3) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Vertreter jeder Mitgliedsgemeinde anwesend ist. Ist nur ein Vertreter einer Mitgliedsgemeinde anwesend, ist dieser entgegen sonstiger Festlegungen (Absatz 2) automatisch Stimmführer.
- (4) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden, abgesehen von den Fällen des Absatzes 6 und soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Antrag kann in der nächsten Sitzung wiederholt werden.
- (6) Die Zustimmung beider Verbandsmitglieder ist bei Beschlüssen zu folgenden Punkten notwendig:
1. Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
 4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Aufnahme von Krediten,
 5. die Festsetzung von Verbandsumlagen und sonstiger Leistungen an den Verband,
 6. die Gewährung von Krediten,
 7. die Übernahme von Bürgschaften,
 8. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 9. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 10. die Wahl und die Abwahl der Verbandsleitung und deren Stellvertretung,
 11. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 12. die Aufwandentschädigung und Sitzungsgelder,
 13. die Aufnahme neuer Mitglieder und den Austritt von Verbandsmitgliedern,
 14. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 15. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes.

§ 7 Verhinderung und vorzeitiges Verlassen der Sitzung

- (1) Vertreter von Verbandsmitgliedern, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies rechtzeitig — spätestens zu Beginn der Sitzung — in geeigneter Form dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mitzuteilen.

- (2) Vertreter von Verbandsmitgliedern, die die Sitzung vorzeitig oder vorübergehend verlassen wollen, haben den Vorsitzenden hiervon in Kenntnis zu setzen — möglichst zu Beginn der Sitzung.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer am öffentlichen Teil der Verbandsversammlung teilzunehmen und in den Einwohnerfragestunden Anfragen an die Verbandsversammlung zu richten.
- (2) Für die Behandlung der unter § 3 Absatz 4 genannten Themen wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied und die Verbandsleitung können im Einzelfall und aus der Situation heraus einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit stellen. Der Antrag ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmt, siehe § 6 Absatz 2 und 5.
- (4) Für Bekanntmachungen gelten die Regelungen der Verbandssatzung in ihrer aktuellen Fassung.

§ 9 Ablauf der Sitzung, Tagesordnung

- (1) Zur Tagesordnung gilt § 2.
- (2) Die Verbandsversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen:
 - a. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b. Tagungsordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c. Tagesordnungspunkte abzusetzen.
- (3) Die Tagesordnung kann vor bzw. in der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Nach 22.30 Uhr wird ein weiterer Tagesordnungspunkt nicht mehr aufgerufen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist berechnigt, zu den einzelnen Beratungsgegenständen der Geschäftsordnung jederzeit Anträge zu stellen.
- (2) Zu folgenden Punkten können Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden:
 - Änderung der Tagesordnung,
 - Abschluss der Aussprache und Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 - Antrag auf Abstimmung,

- Abschluss der Rednerliste,
 - Vertragung des Beratungsgegenstandes,
 - Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung.
- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf neben dem Antragsteller noch jeweils ein Verbandsmitglied (Stimmführer) zum Geschäftsordnungsantrag sprechen. Die Redezeit beträgt maximal 3 Minuten. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

§ 11 Befangenheit

- (1) Muss ein Vertreter eines Verbandsmitglieds annehmen, dass er bei einem Verhandlungsgegenstand befangen und daher von Beratung und Beschluss ausgeschlossen ist, so hat er dies vor Beginn der Erörterung dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung anzuzeigen. Handelt es sich um einen Gegenstand im öffentlichen Teil der Sitzung, kann er für die Dauer der Behandlung des Gegenstandes im Zuhörerraum Platz nehmen. Bei nichtöffentlicher Beratung hat er den Sitzungsraum so lange zu verlassen.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsversammlung darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Vertreter eines Verbandsmitglieds gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt die Verbandsversammlung dies durch Beschluss fest und vermerkt es in der Niederschrift.

§ 12 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Wird eine Angelegenheit beraten, die gemäß § 1 Absatz 3 in die Tagesordnung aufgenommen wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (3) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung das Wort erhalten hat. Dazu hat der Vertreter des Verbandsmitglieds sich durch Heben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Vertreter gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält der Vertreter das Wort, wenn er Anträge zur Geschäftsordnung stellen will. Andere Sprecher dürfen dabei durch ihn nicht unterbrochen werden.
- (5) Der Verbandsleitung muss auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.
- (6) Die Redezeit beträgt längstens 3 Minuten. Sie kann auf Antrag des Redners durch den Vorsitzenden verlängert werden, wenn der anstehende Gegenstand dies erfordert. Ein

Redner sollte in der Regel nicht öfter als zweimal das Wort zu einem Punkt der Tagesordnung erhalten.

- (7) Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in der selben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 13 Abstimmung

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Verbandsmitglied ist namentlich abzustimmen. Wird von wenigstens einem Verbandsmitglied eine geheime Abstimmung verlangt, hat diese Vorrang vor der namentlichen Abstimmung.

Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Anzahl der Verbandsmitglieder fest, die

- dem Antrag zustimmen,
- den Antrag ablehnen,
- sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, muss die offene Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Vertreter festgestellt und dem Vorsitzenden mitgeteilt, der es bekannt gibt.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 14 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Wahlausschuss gebildet werden.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, sind die Stimmzettel zu falten.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weitergehender Beschriftung, Gestaltung und/oder fehlender Kennzeichnung des Zettels, ist die Stimme ungültig.
- (5) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der Vertreter der anwesenden Verbandsmitglieder gestimmt hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 15 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist berechtigt:
- jeden Sitzungsteilnehmer zur Ordnung zu rufen, wenn er gegen die Geschäftsordnung verstößt oder sich sonst ungebührlich benimmt,
 - Redner, die vom Thema abschweifen, zur Sache zu verweisen,
 - Rednern, denen das Wort nicht erteilt ist, dasselbe sogleich zu entziehen,
 - Rednern, die die vorgegebene Redezeit überschreiten, das Wort zu entziehen, wenn sie einmal mit dem Hinweis, dass ihnen das Wort entzogen werde, fruchtlos verwarnt sind,
 - Rednern, die außer der Reihe das Wort erhalten haben, sich aber nicht an den angegebenen Redegrund halten, nach vorheriger Mahnung das Wort zu entziehen,
 - bei Entstehen von Unruhe die Sitzung vorübergehend zu unterbrechen und notfalls zu beenden.
- (2) Wer sich ungebührlich benimmt, gleichgültig ob Vertreter oder Zuhörer, kann vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 16 Ordnungsruf und Ausschluss

- (1) Hat ein Redner einen zweiten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem dritten, kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn er ihn beim zweiten Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Ist der Redner dreimal ohne Erfolg zur Ordnung gerufen oder auf die Sache verwiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und ihn notfalls von der Sitzung ausschließen. Der davon Betroffene hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen.
- (3) Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es in der gleichen Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (4) Ein Vertreter, der sich wiederholt grob oder ungebührlich benommen hat, kann durch Beschluss von mehr als der Hälfte der anwesenden Vertreter für eine im Beschluss zu bestimmende Zeit von den Sitzungen des Zweckverbandes ausgeschlossen werden.

§ 17 Niederschrift

- (1) Die Niederschrift muss enthalten:
- die Namen der anwesenden und fehlenden Vertreter,
 - die Namen der teilnehmenden Mitarbeiter der Verwaltung,
 - Ort, Tag, Zeitpunkt des Beginns, der Unterbrechung und Beendigung der Sitzung,
 - die behandelten Tagesordnungspunkte,
 - die gedrängte Wiedergabe des Verlaufs,
 - die gestellten Anträge und die Namen der Antragsteller,

- die Beschlüsse, die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen,
 - Angaben zu beantworteten Anfragen,
 - Erklärungen, die auf Wunsch eines Vertreters zu Protokoll zu nehmen sind,
 - Ordnungsrufe und Ausschlüsse.
- (2) Tonbandaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen. Sie sind spätestens nach der Beschlussfassung über die Einwendungen gegen die jeweilige Niederschrift zu löschen.
- (3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung oder deren wesentlicher Inhalt sind gemäß der jeweils gültigen Verbandssatzung zu veröffentlichen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Wahrung der Rechte Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (5) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die gefassten Beschlüsse obliegt der Verbandsleitung. Sie kann diese Befugnis auf die Geschäftsführung übertragen.

§ 18 Schlussbestimmungen

Jedes Verbandsmitglied erhält eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung sowie etwaige Änderungen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gleichzeitig mit der Verbandssatzung vom 10.04.2017 in Kraft.

Birkenwerder, 24.04.2017

gez. Smaldino-Stattaus
Verbandsvorsteher